

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 7 A 122/08

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -, Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck,

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 7. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 7. August 2009 durch den Richter am Verwaltungsgericht Bruhn als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden der Klägerin auferlegt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherstellungsleistung in Höhe der erstattungsfähigen Kosten abzu-

wenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin ist nach eigenen Angaben syrische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit.

Am 19.06.2008 beantragte sie die Gewährung politischen Asyls.

Dabei legte sie eine Bestätigung einer Eheschließung mit Herrn vom 13.05.2008 vor. Herr, ein syrischer Staatsangehöriger, lebt in Essen (Oldenburg).

Auch reichte sie eine Ablichtung des arabischen Originals der Urkunde zu den Akten.

Bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt am 26.06.2008 führte die Klägerin im Wesentlichen aus, dass sie nicht sehr viel arabisch könne, es aber lesen und verstehen könne. Sie habe keinen syrischen Pass besessen, sie habe aber einen Personalausweis beantragt, jedoch nicht bekommen. Sie habe zuletzt in der Provinz Hassake, Ortschaft ... gelebt, ursprünglich sei sie aber aus Sie sei mit verheiratet, wann dieser geboren sei wisse sie nicht, sie glaube, dass er aus stamme. Sie legte den sogenannten Heiratsbeweis durch das religiöse Gericht über die Eheschließung vor. Sie habe die Unterlage übersetzen und durch die Deutsche Botschaft in Damaskus legalisieren lassen und zur Akte gereicht. Auf die Frage, wann sie beim Scheich geheiratet habe, wo ihr Mann nicht persönlich gewesen sei, erklärte sie, dass sie ehrlicherweise nicht das genaue Datum nennen könne. Den Scheich habe sie persönlich gesehen und die Eheschließung sei vergangenes Jahr gewesen, der Scheich sei nach Hause zu den Eltern gekommen. Ihr Mann sei seit neun Jahren in Deutschland. Sein letztes Verfahren beim Bundesamt laufe unter dem Aktenzeichen: 5 270 795. Sie seien staatlich verheiratet. Ein Onkel lebe in Großbritannien, ein Bruder des Vaters in Köln und eine Tante in Deutschland. Sie meine, die hätten deutsche Pässe. Sie sei bis zur achten Klasse zur Schule gegangen und habe keinen Beruf gelernt, sondern ihrer Mutter im Haushalt geholfen.

Sie sei von Damaskus aus auf dem Luftweg vor ca. zwei Monaten nach Libyen geflogen. Dort habe sie sich eine Woche aufgehalten und sei dann von Libyen aus nach Europa geflogen. Die Namen des Flughafens bzw. des Landes, in das sie nach Europa eingereist sei, wisse sie nicht. Sie sei etwa einen Monat in Europa. Sie sei wohl seit drei Wochen in Deutschland und habe Syrien Ende April verlassen. Sie sei mit Hilfe eines Schleppers gereist, der habe auch einen Pass vorgelegt. Sie meine, dass der Pass auf den Namen ausgestellt gewesen sei, den sie hier angegeben habe, aber sie wisse es nicht, da sie ihn nicht in Händen gehabt hätte. In Libyen habe sie an dem Flugzeug italienische Schriftzüge gelesen bzw. wahrgenommen und glaube, dass sie mit einer italienischen Fluggesellschaft geflogen sei. Sie wisse aber nicht, ob sie über Italien nach Europa eingereist sei. Nach der Landung in Europa seien ihr die Fingerabdrücke abgenommen worden. Dies sei direkt am Flughafen geschehen. Nachdem sie den Flughafen verlassen hätten, seien sie mit einem Wagen weggebracht und dann irgendwo rausgelassen worden. Dann sei der Schleuser hinzugekommen und sie seien ein Stück gegangen und seien dann mit dem Zug gefahren und schließlich gar nicht mal so weit von hier ausgestiegen. Der Schlepper habe sie dann stehenlassen. Er habe dann ihren Mann angerufen und der habe sie abgeholt. Sie sei weniger als einen Monat bei ihm geblieben, um sich zu erholen und den Stress abzubauen.

Sie sei wegen ihres Mannes hergekommen. Ihr Vater wisse, dass sie zu ihrem Mann verreist sei, ihre Mutter aber nicht. Sie habe diese Person gemocht und deshalb sei sie gekommen. Sie habe diesen Mann bereits gekannt, er sei der Sohn des Bruders ihres Vaters. Sie hätten über das Internet und über Telefon miteinander Kontakt gehabt. Gesehen hätte sie ihn, seitdem er in Deutschland gewesen sei nicht, außer dem kurzen Aufenthalt hier bei ihm. Sie habe den Asylantrag gestellt, um zu ihrem Mann zu kommen und habe keine anderen Gründe. Ihr Vater habe das gemacht, der habe sie hierher geschickt, ihre Mutter und die anderen hätten nicht gewollt, dass sie ihren Vetter heiratet. Ihre Mutter habe gewollt, dass sie den Sohn ihrer Schwester heirate, den habe sie aber nicht gemocht.

Bei einer Rückkehr nach Syrien würde man sie töten, die Familie ihres Vaters und die Familie ihrer Mutter seien miteinander befeindet und zerstritten. Sie hätten eben gewollt, dass sie jemand anderes heirate. Die Eheschließung sei nicht zu Hause erfolgt, sondern in einem Haus. Bei der Eheschließung seien ihr Vater, eine andere Person und sie dabei

gewesen. Der Scheich sei nach Hause gekommen, damit meine sie, dass er in das Haus des Bevollmächtigten des Verwandten gekommen sei.

Mit Schreiben vom 03.07.2008 meldete sich der Prozessbevollmächtigte der Klägerin zu den Akten.

Ein Eurodac Treffer Italien lag vor (Blatt 45 der Beiakte).

Mit Schreiben vom 26.06.2008 richtete das Bundesamt ein Wiederaufnahmeersuchen an die italienischen Behörden. Mit Schreiben vom 11.07.2008 an die italienischen Behörden verwies das Bundesamt darauf, dass das Übernahmeersuchen unbeantwortet geblieben sei und daher gemäß Art. 20 Abs. 1 c EG-VO Nr. 343/2003 (Dublin II) das Übernahmeer-suchen als angenommen gelte.

Mit Bescheid vom 05.08.2008 stellte das Bundesamt fest, dass der Asylantrag unzulässig sei und ordnete die Abschiebung nach Italien an. Zur Begründung verwies es darauf, dass nach den Erkenntnissen des Bundesamtes (Abgleich der Fingerabdrücke in der Eurodac-Datei) Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Staates vorgelegen hätten. Ita-lien sei daher für die Bearbeitung des Asylantrages zuständig. Der Asylantrag sei gemäß § 27 a AsylVfG unzulässig. Außergewöhnlich humanitäre Umstände, die die Bundesrepu-blik veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO auszu-üben, seien nicht ersichtlich. Die vorgelegte Betätigung einer Eheschließung führe zu kei-ner anderen Bewertung. In ihrer Anhörung vor dem Bundesamt habe die Antragstellerin keine detaillierten Angaben zu ihrem Ehemann bzw. zu ihrer Eheschließung machen kön-nen. Eine Lebensgemeinschaft habe bisher weder in Syrien noch in Deutschland bestan-den, insoweit seien außergewöhnliche Gründe zu verneinen. Die materielle Prüfung des Asylantrages in der Bundesrepublik Deutschland finde daher nicht statt.

Am 03.09.2008 wurde die Klägerin nach Rom überstellt.

Der Bescheid des Bundesamtes wurde an den Prozessbevollmächtigten mit Schreiben vom 14.08.2008 gesandt. Der Klägerin wurde der Bescheid am 03.09.2008 ausgehändigt.

Am 18.09.2008 hat die Klägerin Klage erhoben.

Zur Begründung verweist sie darauf, dass die Bundesrepublik Deutschland von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch hätte machen müssen. Im Übrigen sei angesichts des Inhalts des Anhörungsprotokolls fraglich, ob überhaupt ein Asylantrag im Sinne der Dublin II-VO vorliege. Sie sei mit dem in Essen (Oldenburg) lebenden Herrn

förmlich verheiratet, so dass tatsächlich ein Fall von Art. 15 Dublin II-VO vorliegen dürfte, der keine außergewöhnlichen humanitären Gründe verlange. Danach habe die Beklagte das Ermessen hinsichtlich ihres Selbsteintrittsrechts jedenfalls insoweit fehlerhaft ausgeübt, als sie falsche Maßstäbe zugrunde gelegt habe. Unabhängig davon sei nach Aktenlage nichts dafür ersichtlich, dass Italien materiell zuständig sei. Einziges Indiz sei die Reise mit einem Flugzeug mit italienischen Schriftzügen. Tatsächlich habe sich die Beklagte wohl schlicht darauf verlassen, dass Italien auf ein Übernahmegesuch schon nicht antworten werde.

Die Klägerin beantragt schriftsätzlich,

1. den Bescheid des Bundesamtes vom 04.08.2008 (zugestellt am 04.09.2008) aufzuheben;
2. die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise,
3. die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie darauf, dass der Bescheid am 03.09.2008 als zugestellt gelte und die Klage wegen Versäumung der zweiwöchigen Klagfrist damit unzulässig sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des übrigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unzulässig.

Die Klage ist nach § 74 Abs. 1 AsylVfG verfristet, da die zweiwöchige Klagefrist nicht eingehalten worden ist. Gem. § 31 Abs. 1 Satz 4 AsylVfG ist bei einer Ablehnung des Asyl-antrages gem. § 27a AsylVfG eine Entscheidung zusammen mit der Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylVfG dem Ausländer selbst zuzustellen. Wird der Ausländer durch einen Bevollmächtigten vertreten, so soll nach § 31 Abs. 1 Satz 6 AsylVfG diesem ein Abdruck der Entscheidung zugeleitet werden.

Hier ist der Klägerin 03.09.2009 gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt worden und damit zugestellt worden. Die Klage wurde aber erst am 18.09.2009 erhoben, nachdem die zweiwöchige Klagfrist am 17.09.2009 abgelaufen war.

Zureichende Wiedereinsetzungsgründe nach § 60 VwGO sind nicht geltend gemacht worden oder sonst ersichtlich.

Im Übrigen wäre die Klage aber auch unbegründet.

Dies ergibt sich bereits aus den Gründen des angegriffenen Bescheides, denen das Gericht folgt (§ 77 Abs. 2 AsylVfG, § 117 Abs. 5 VwGO). Auch das Klagvorbringen rechtfertigt keine andere Entscheidung.

Dabei kann unentschieden bleiben, ob nach der Rückführung nach Italien überhaupt noch ein Rechtsschutzbedürfnis für die Klage besteht und ob tatsächlich eine Verpflichtungsklage auf Zuerkennung von Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zulässig ist, oder ob nicht lediglich die Durchführung eines Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland begehrt werden kann.

Jedenfalls ergeben sich nach Aktenlage weder Hinweise auf durchgreifende Verfahrensfehler noch auf eine fehlerhafte Ermessensausübung im Hinblick auf des Selbsteintrittsrecht der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung, unbeschadet der Frage des subjektiv rechtlichen Gehalts dieser Norm. Es ist der Klägerin zumutbar, ihr Asylverfahren in Italien zu betreiben und den Ausgang abzuwarten, da sie bislang auch nicht mit ihrem jetzigen Ehemann, bis auf eine kurze Zeit nach ihrer Einreise, zusammengelebt hat und die Frage, wo die eheliche Lebensgemeinschaft denn zu ver-

wirklichen sein wird, in diesem Zusammenhang nachrangig zu gewichten ist, zumal nicht von vorneherein ausgeschlossen erscheint, dass dies auch in Syrien möglich ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

zu beantragen. Der Antrag muß das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in §67 Abs. 2 Satz 1 VwGO (BGBl. 2007 Teil I, S. 2855) bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO (BGBl. 2007 Teil I, S. 2855) bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bzw. § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VwGO, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Bruhn